

**Tagesordnung der Mitgliederversammlung der EKU Mannheim-Käfertal e.V.  
am 29.06.2012 um 19.00 Uhr beim SC Pfingstberg-Hochstätt e.V. Mallastraße 111  
68219 Mannheim**

- 1.) Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorstand
- 2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 3.) Genehmigung der Tagesordnung
- 4.) Verlesen der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung
- 5.) Bericht des Vorstandes über die Vereinsarbeit und der Abteilung Eishockey
- 6.) Bericht des Kassenwarts
- 7.) Bericht der Kassenprüfer
- 8.) Bericht des Abteilungsleiter Tennis
- 10.) Bericht des Abteilungsleiter Karate
- 11.) Aussprache über die Berichte
- 12.) Satzungsänderungen (laut Erläuterung Satzungsänderung)
- 13.) Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- 14.) Neuwahlen
  - Vorstandsvorsitzender
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Verwaltung und Medien
  - Vorstand Jugend und Nachwuchs
- 15.) Verschiedenes
  - Antrag zum Austritt aus der Kidz On Ice GbR
  - Anpassung der Beitragsordnung Eishockey. Fahrtkostenumlage von 3€ monatlich zur Finanzierung der Teamtransporter
  - (Der Vorstand schlägt vor die Fahrtkostenumlage zum 01.09 jeden Jahres als Einmalbetrag den aktiven Mitgliedern der Abteilung Eishockey zu berechnen)

**Erläuterung zur Satzungsänderung**

Der organisatorische Aufbau des Vereins passt nicht mehr zur aktuellen Lage und ist nicht mehr Zeitgerecht. Um den wachsenden Anforderungen an den Vorstand in unserem Verein Rechnung zu tragen, schlägt der Vorstand nachfolgende Satzungsänderung vor. Zudem sollen einige textliche Inhalte an die neuen Sprachformen angepasst werden

**Alter Text**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 26.6.1972 in Mannheim - Käfertal gegründete Verein führt den Namen Eichenkreuz Union Käfertal und hat seinen Sitz in Mannheim Käfertal

**Neuer Text**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 26.6.1972 in Mannheim - Käfertal gegründete Verein führt den Namen EK Union Mannheim e.V. und hat seinen Sitz in Mannheim

### **Alter Text**

#### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als ein Bestandteil im Aufgabenfeld der Gemeindefarbeit der Unions - Kirche Käfertal. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung des Sportes durch sportliche Übungen und Leistungen. Ein besonderer Schwerpunkt des Angebotes gilt der Jugend- und Nachwuchsarbeit

(2) Der Verein ist den zuständigen Verbänden angeschlossen.

### **Neuer Text**

#### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersklassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung des Sportes durch sportliche Übungen und Leistungen. Ein besonderer Schwerpunkt des Angebotes gilt der Jugend- und Nachwuchsarbeit

(2) Der Verein ist den zuständigen Verbänden angeschlossen.

### **Alter Text**

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften

des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§51-66 AO, 1977).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Neuer Text**

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Alter Text**

#### § 5 Beitrag

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.

### **Neuer Text**

#### § 5 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch

Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

### **Alter Text**

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

### **Neuer Text**

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

### **Alter Text**

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich nach Bedarf einberufen.

Entscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **Neuer Text**

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorstandsvorsitzender
- b) der Vorstand Spielbetrieb und Sport
- c) der Vorstand Finanzen
- d) der Vorstand Verwaltung und Medien
- e) der Vorstand Jugend und Nachwuchs

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder Vorstand Spielbetrieb und Sport, gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzender. oder Vorstand Spielbetrieb und Sport mündlich oder schriftlich nach Bedarf einberufen.

Entscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Khim  
1. Vorstand